

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der 4INNION FlexCo

für Softwarelösungen, Energiemanagement- und SCADA-Systeme (ReSCADA®), Batteriespeicher- und Ladeinfrastrukturprojekte, Hardware, Cloud- und SaaS-Dienste sowie Beratungs-, Engineering- und Serviceleistungen

Stand: September 2026

Diese Fassung ersetzt sämtliche früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 4INNION FlexCo.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der 4INNION FlexCo, Kötschach 66, A-9640 Kötschach-Mauthen (nachfolgend „4INNION“) und ihren Auftraggebern, Kunden sowie Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“).

Die AGB gelten insbesondere für die Planung, Entwicklung, Lieferung, Montage, Implementierung, Konfiguration, Inbetriebnahme, Wartung und den Betrieb von:

- Softwarelösungen
- SCADA- und Leitsystemen, insbesondere ReSCADA®
- Energiemanagementsystemen (EMS)
- Batteriespeicher- und Speichersteuersystemen (Battery Energy Storage Systems – BESS)
- Schnellladeinfrastruktur (High Power Charging – HPC) und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
- Lastmanagementsystemen
- Fernwirk- und Kommunikationssystemen
- Cloud- und SaaS-Diensten
- Datenmanagement- und Reportinglösungen
- Energievermarktungs- und Optimierungssystemen
- Hardwarelösungen, Komponenten und Ersatzteilen
- Planungs-, Projektierungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen
- Beratungs-, Engineering- und Schulungsleistungen
- Betriebsführungs- und Wartungsleistungen

- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten

sowie sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Liefer- und Nebenleistungen.

1.2 Ausschließliche Geltung

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbracht werden, Zahlungen angenommen werden oder auf Schriftstücke des Auftraggebers Bezug genommen wird. Eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen erfolgt nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung von 4INNION.

1.3 Individuelle Vereinbarungen und Vertragsbestandteile

Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen 4INNION und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Die Vertragsbeziehung zwischen 4INNION und dem Auftraggeber bestimmt sich in folgender Rangfolge:

- Individuelle schriftliche Vereinbarungen
- Rahmenverträge
- Service-Level-Agreements (SLA)
- Wartungs- und Serviceverträge
- Auftragsbestätigungen von 4INNION
- Angebote
- Lasten- und Pflichtenhefte, technische Spezifikationen
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Widersprüchen gilt die jeweils höherrangige Regelung; im Zweifel geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor.

1.4 Unternehmungsgeschäft

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, richten sich sämtliche Angebote, Leistungen und Verträge ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen, Gemeinden, Energieversorger, Netzbetreiber, Industriebetriebe und sonstige gewerbliche Kunden. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsabschluss ausdrücklich, Unternehmer im Sinne des UGB zu sein. Für Verbraucher gelten diese AGB nur insoweit, als zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen.

1.5 Konzernunternehmen und Erfüllungsgehilfen

4INNION ist berechtigt, zur Vertragserfüllung verbundene Unternehmen, Konzernunternehmen, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nicht; 4INNION bleibt hierbei vollumfänglich Vertragspartner.

Mit 4INNION verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG sind berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis einzutreten oder einzelne Leistungen im eigenen Namen oder im Namen von 4INNION zu übernehmen, insbesondere bei konzerninternen Umstrukturierungen, zur Optimierung von Service- und Supportleistungen, zur Durchführung von Garantie-, Gewährleistungs-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, zur Übernahme einzelner Projektleistungen sowie im Falle einer Betriebsübertragung oder Gesamtrechtsnachfolge. Der Auftraggeber erteilt hierzu bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung. Durch einen solchen Eintritt werden die Rechte des Auftraggebers nicht eingeschränkt; die Haftungsregelungen und sonstigen Bestimmungen dieser AGB gelten unverändert fort. Gerichtsstand und Rechtswahl ändern sich durch einen Eintritt nicht.

1.6 Künftige Geschäftsbeziehungen

Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn auf deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

1.7 Handelsbrauch

Handelsbräuche, Gepflogenheiten oder frühere Geschäftspraktiken zwischen den Parteien begründen keine Verpflichtungen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

1.8 Elektronische Kommunikation

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass vertragsrelevante Informationen, Dokumentationen, Rechnungen, Leistungsnachweise, Projektunterlagen, Freigaben und sonstige Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden können. Als schriftliche Kommunikation gelten insbesondere E-Mail, elektronische Signaturen, Kundenportale, Projektplattformen sowie Ticket- und Supportsysteme.

1.9 Barrierefreiheit und bereitgestellte Inhalte

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (z. B. von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) im Angebot nicht enthalten ist, sofern diese nicht gesondert bzw. individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. 4INNION haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht

für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

1.10 Änderungen der AGB

4INNION ist berechtigt, diese AGB bei Vorliegen sachlicher Gründe anzupassen. Sachliche Gründe sind insbesondere Gesetzesänderungen, Änderungen regulatorischer Anforderungen, Änderungen energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen, technologische Weiterentwicklungen sowie Erweiterungen des Leistungsportfolios. Für laufende Verträge gelten Änderungen nur nach schriftlicher Mitteilung und Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

1.11 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Parteien werden bei der Durchführung des Vertrages und bei der Leistungserbringung laufend eng partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich regelmäßig abstimmen. Der Auftraggeber wird 4INNION nach bestem Wissen und Gewissen, in angemessenem Umfang und in angemessener Frist die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung und laufende Kooperation gewähren.

2. Vertragsabschluss, Angebote und Leistungsumfang

2.1 Unverbindlichkeit von Angeboten

Sämtliche Angebote von 4INNION sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Insbesondere sind Angaben zu Preisen, Lieferzeiten, Lieferterminen, Liefermöglichkeiten, technischen Parametern, Kapazitäten, Wirkungsgraden und Leistungsdaten

unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Garantie oder Zusicherung übernommen wurde. Änderungen der technischen Anforderungen, regulatorischen Vorgaben, Marktbedingungen oder Projektvoraussetzungen können Anpassungen von Leistungsumfang, Lieferzeit und Vergütung erforderlich machen.

2.2 Angebotsunterlagen

An sämtlichen Angebotsunterlagen behält sich 4INNION alle Eigentums- und Schutzrechte vor. Dies gilt insbesondere für Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Lastprofile, Ausschreibungsunterlagen, EMS-Konzepte und Batteriesystemauslegungen. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen.

2.3 Angebotsgültigkeit und Bindungsfrist

Sofern im Angebot nichts Abweichendes festgelegt ist, beträgt die Bindungsfrist eines Angebots von 4INNION 15 Kalendertage ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist ist 4INNION berechtigt, Preise, Liefertermine und Leistungsumfang neu festzulegen. Bestellungen des Auftraggebers gelten umgekehrt als verbindliches Vertragsangebot, an das der Auftraggeber für die Dauer von ebenfalls 15 Kalendertagen gebunden ist.

2.4 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch eine der folgenden Handlungen zustande: schriftliche Auftragsbestätigung durch 4INNION, Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien, Beginn der Leistungserbringung durch 4INNION oder Bereitstellung von Software, Hardware oder Dienstleistungen. Die automatisierte Eingangsbestätigung einer Bestellung stellt noch keine Annahme des Auftrages dar.

2.5 Leistungsbeschreibung und Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Vertrag, dem Lasten- und Pflichtenheft, der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls vereinbarten Service Level Agreements (SLA). Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen gelten nicht als geschuldet. Insbesondere schuldet 4INNION keine Leistungen, die zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges erforderlich sein könnten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

Nebenleistungen, insbesondere Genehmigungsverfahren, Netzbetreiberabstimmungen, Förderabwicklungen, sonstige Behördenverfahren, statische Berechnungen, Bauleistungen, Erdarbeiten, Trafostationen und Netzanschlüsse, sind nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in seiner Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

2.6 Technische Angaben und Zielwerte

Technische Daten und Angaben dienen, soweit nicht ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart, ausschließlich Informationszwecken. Insbesondere stellen Angaben zu Speicherkapazitäten, Lade- und Entladeleistungen, Verfügbarkeiten, Zyklenzahlen, Wirkungsgraden, Lebensdauerangaben sowie Wirtschaftlichkeits- und Erlösprognosen Zielwerte dar; sie werden nur dann zu verbindlichen Zusagen, wenn dies ausdrücklich schriftlich als garantierte oder

beschaffenheitsvereinbarte Eigenschaft bezeichnet wurde.

2.7 Technische Änderungen

4INNION ist berechtigt, während der Vertragsdurchführung technische Änderungen vorzunehmen, sofern die vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt, die Änderung dem Stand der Technik entspricht, aufgrund regulatorischer Anforderungen erforderlich wird, die Sicherheit oder Lieferfähigkeit verbessert oder zu einer Verbesserung von Stabilität oder Performance führt. Hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche.

4INNION ist ferner berechtigt, technisch gleichwertige oder höherwertige Komponenten einzusetzen, insbesondere bei Batteriezellen, Batteriemodulen, Wechselrichtern, EMS-Komponenten, Steuerungssystemen, Kommunikationshardware und Netzwerktechnik, sofern die wesentlichen technischen Leistungsparameter erhalten bleiben.

2.8 Agile Entwicklung und Projektmethodik

Soweit Software-, Automatisierungs- oder Digitalisierungsprojekte nach agilen Methoden (z. B. Scrum, Kanban, iterative Entwicklung, Prototyping, agile Projektsteuerung) durchgeführt werden, gelten Anforderungen als laufend konkretisierbar. Der Auftraggeber erkennt an, dass sich Anforderungen, Prioritäten und Umsetzungsschritte während der Projektlaufzeit verändern können. Ein bestimmter Entwicklungsansatz oder Projektablauf wird nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

2.9 Individualentwicklung und Forschung

Bei Individualentwicklungen erfolgt die Umsetzung auf Grundlage der zum jeweiligen Projektzeitpunkt verfügbaren Informationen. Eine vollständige Fehlerfreiheit von Individualsoftware kann aufgrund der Komplexität moderner IT-, Energie- und Automatisierungssysteme nicht

garantiert werden; 4INNION schuldet die fachgerechte Erstellung der vereinbarten Funktionen entsprechend dem Stand der Technik.

Soweit Leistungen Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationscharakter besitzen (insbesondere Optimierungsalgorithmen, KI-Systeme, Prognosemodelle, Energiemarktmodelle, Speicheroptimierungen, Flexibilitätsvermarktung, Lastmanagementverfahren, Regelenergiestrategien), schuldet 4INNION keinen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg. Die Vergütung erfolgt unabhängig davon, ob die angestrebten Entwicklungsziele vollständig erreicht werden.

2.10 Drittprodukte und Fremdsysteme

Leistungen von 4INNION können auf Produkten oder Dienstleistungen Dritter aufbauen (insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Cloud-Plattformen, SPS-Systeme, Messsysteme, Kommunikationsnetze, Energiebörsen, Netzbetreiberportale). 4INNION übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit, Kompatibilität oder Funktion solcher Drittprodukte. Änderungen durch Hersteller oder Betreiber begründen keine Haftung von 4INNION.

2.11 Teilleistungen und Leistungsort

4INNION ist berechtigt, Leistungen in Teilabschnitten (z. B. Softwaremodule, Hardwarekomponenten, Projektphasen, Anlagenbereiche, Schnittstellen, Cloud-Funktionen) zu erbringen; jede abgeschlossene Teilleistung kann gesondert verrechnet werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung nach Wahl von 4INNION am Standort des Auftraggebers, am Unternehmenssitz von 4INNION, remote über Fernzugriff oder über Cloud- bzw. Hosting-Infrastrukturen.

2.12 Projektunterbrechungen und Change Requests

Wird ein Projekt aus Gründen unterbrochen, die nicht von 4INNION zu vertreten sind, ist 4INNION berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen, laufende Aufwendungen zu verrechnen, Ressourcen neu zu disponieren und Projekttermine neu festzulegen. Unterbrechungen von mehr als drei Monaten berechtigen 4INNION zur Neuverhandlung von Preisen und Terminen.

Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Vertragsabschluss gelten als Change Request (insbesondere zusätzliche Funktionen, neue Schnittstellen, geänderte Anforderungen, zusätzliche Anlagen, geänderte Netzanschlussbedingungen, regulatorische Anpassungen, Erweiterungen bestehender Systeme). Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Zustimmung von 4INNION. 4INNION ist berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten, Aufwände und Terminverschiebungen gesondert zu verrechnen und die betroffenen Arbeiten bis zur Einigung auszusetzen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu erbringen. Die Mitwirkungspflichten stellen eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen durch 4INNION dar. Verzögerungen, Mehraufwände oder Einschränkungen, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, gehen nicht zu Lasten von 4INNION.

3.2 Bereitstellung von Informationen

Der Auftraggeber hat sämtliche für die Projektabwicklung erforderlichen Informationen vollständig und richtig bereitzustellen, insbesondere technische Dokumentationen, Netzpläne, Schaltpläne, Anlagenschemata, Datenpunktlisten, Kommunikationsbeschreibungen, Netzanschlussinformationen, Spezifikationen von Fremdsystemen, Herstellerdokumentationen, Betriebsparameter und regulatorische Vorgaben. 4INNION ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit oder Richtigkeit der bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

3.3 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt mindestens einen fachlich qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner mit ausreichender Freigabekompetenz. Dieser ist berechtigt, Anforderungen zu definieren, Projekt- und technische Entscheidungen zu treffen, Termine zu bestätigen, Abnahmen durchzuführen, Freigaben zu erteilen sowie Änderungsanforderungen und Mängel entgegenzunehmen. Erklärungen des benannten Ansprechpartners gelten als verbindlich.

3.4 Zugangsgewährung

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Zugänge bereit, insbesondere Fernzugänge, VPN-Zugänge, Routerzugänge, Firewall-Freigaben, SPS-Zugänge, Datenbankzugänge, Cloud-Zugänge, API-Zugänge, Benutzerkonten und Testumgebungen. Kann eine Leistung aufgrund fehlender Zugänge nicht erbracht werden, gilt dies nicht als Verzug von 4INNION.

3.5 Bereitstellung technischer Infrastruktur

Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten sämtliche für die Projektumsetzung erforderlichen technischen Voraussetzungen bereit, soweit notwendig insbesondere Stromversorgung, Internetanbindung,

Netzwerkverbindungen, Mobilfunkverbindungen, Serverinfrastruktur, IT-Sicherheitsinfrastruktur, Hardwarekomponenten und Kommunikationssysteme. 4INNION haftet nicht für Einschränkungen oder Ausfälle dieser Infrastruktur.

3.6 Baustellenbereitstellung, Medienversorgung und Hilfsmittel

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass zum vereinbarten Leistungsbeginn die Baustelle bzw. der Errichtungsort frei zugänglich ist, sämtliche Zufahrtswege befahrbar sind, ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt wurden und sämtliche Vorleistungen abgeschlossen sind.

Der Auftraggeber stellt hierfür kostenlos zur Verfügung: Baustrom, Internetzugang, Wasser, Sanitäreinrichtungen, Arbeitsräume und Lagerflächen. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten außerdem Kräne, Stapler, Hebebühnen, Hebezeuge, Einweiser und Hilfspersonal zur Verfügung.

3.7 Datenqualität

Der Auftraggeber ist für die Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher bereitgestellter Daten verantwortlich (insbesondere Energiedaten, Messwerte, Lastprofile, Wetterdaten, Stammdaten, Kundendaten, Netzparameter, Betriebsdaten). Fehlerhafte Daten berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen 4INNION.

3.8 Testdaten, Testumgebungen und Datensicherung

Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber geeignete Testdaten und Testumgebungen bereitzustellen, die den tatsächlichen Betriebsbedingungen möglichst entsprechen. 4INNION ist nicht verpflichtet, produktive Systeme für Testzwecke zu verwenden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor sämtlichen Arbeiten von 4INNION eigenverantwortlich vollständige Datensicherungen durchzuführen, insbesondere vor Softwareupdates, Parametrierungen, Inbetriebnahmen, Systemmigrationen, Datenbankänderungen und Fernwartungen. Die Verantwortung für Datensicherungen verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

3.9 Mitwirkung bei Inbetriebnahmen und Schnittstellen

Der Auftraggeber hat bei Inbetriebnahmen geeignete Fachkräfte bereitzustellen, insbesondere Anlagenverantwortliche, Elektrofachkräfte, Netzwerkverantwortliche, Anlagenbediener sowie Herstellervertreter erforderlicher Fremdsysteme. Verzögerungen aufgrund fehlender Ansprechpartner oder Ressourcen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Hersteller, Lieferanten und Betreiber von Fremdsystemen (insbesondere Wechselrichterhersteller, Speicherhersteller, Netzbetreiber, Direktvermarkter, Messstellenbetreiber, Cloudanbieter, Telekommunikationsanbieter) die für die Integration erforderliche Unterstützung leisten. 4INNION haftet nicht für Verzögerungen oder Einschränkungen, die durch Dritte verursacht werden.

3.10 Sicherheits- und Zutrittsbestimmungen

Der Auftraggeber informiert 4INNION rechtzeitig über Sicherheitsvorschriften, Zutrittsregelungen, Werksvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und erforderliche Sicherheitsunterweisungen. Zusätzliche Aufwendungen aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen können gesondert verrechnet werden.

3.11 Freigaben, Entscheidungen und Informationspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, erforderliche Freigaben und Entscheidungen unverzüglich zu treffen. Erfolgt eine Freigabe nicht innerhalb von

fünf Werktagen nach Aufforderung, ist 4INNION berechtigt, Projekttermine anzupassen, Leistungen auszusetzen und entstandene Mehrkosten zu verrechnen.

Der Auftraggeber hat 4INNION unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die Auswirkungen auf Terminplanung, Leistungserbringung, Netzanschluss, Genehmigungen oder Sicherheit haben können.

3.12 Projektverzögerungen und Behinderungsanzeigen

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich sämtliche vereinbarten Fristen angemessen. Zusätzlich ist 4INNION berechtigt, sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten zu verrechnen, insbesondere zusätzliche Projektmanagementaufwände, wiederholte Anfahrten, Wartezeiten, Ressourcenblockierungen, Neuplanungen und zusätzliche Entwicklungsleistungen.

4INNION ist berechtigt, Behinderungen schriftlich anzuzeigen. Ab Zugang der Behinderungsanzeige gelten vereinbarte Termine bis zur Beseitigung der Behinderung als ausgesetzt.

3.13 Folgen der Mitwirkungsverletzung

Kommt der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist 4INNION berechtigt, Leistungen auszusetzen, Teilleistungen abzurechnen, Projektfristen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind unabhängig davon voll zu vergüten.

3.14 Besondere Mitwirkungspflichten bei Energieprojekten

Bei Projekten im Bereich Energiemanagement, Batteriespeicher, Direktvermarktung, Regelernergie, Lastmanagement, Bürgerenergiegemeinschaften und Netzanschlussmanagement hat der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Markt-, Anlagen- und

Netzdaten vollständig und aktuell bereitzustellen. 4INNION haftet nicht für wirtschaftliche Nachteile, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben des Auftraggebers beruhen.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug

4.1 Lieferumfang

Der Lieferumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung und den Projektunterlagen. Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen gelten nicht als Vertragsbestandteil.

4.2 Liefertermine

Liefertermine gelten grundsätzlich als voraussichtliche, unverbindliche Termine. Ein Liefertermin gilt nur dann als verbindlich, wenn dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen frühestens nach vollständiger technischer Klärung, Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Vorliegen sämtlicher erforderlichen Genehmigungen, Eingang vereinbarter Anzahlungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Lieferkettenstörungen, Herstellerverzögerungen, Rohstoffmangel, Batteriezellen- oder Wechselrichterknappheit, Zollproblemen, Transportengpässen, Streiks oder behördlichen Maßnahmen; hieraus entsteht kein Verzug von 4INNION. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn 4INNION dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitteilt.

4.3 Teillieferungen

4INNION ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung gilt als selbstständige Leistung und kann gesondert fakturiert werden.

4.4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer, Transporteur oder Versanddienstleister auf den Auftraggeber über; dies gilt auch bei Teillieferungen. Erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW gemäß den jeweils geltenden Incoterms®), geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort über. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers; Transportschäden sind unverzüglich beim Transportdienstleister sowie gegenüber 4INNION schriftlich zu melden. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

4.5 Annahmeverzug

Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht übernimmt, vereinbarte Abrufe nicht tätigt, erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht setzt oder die Abnahme unberechtigt verweigert.

Im Falle des Annahmeverzuges ist 4INNION berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Die Lagerkosten betragen 0,25 % des Nettoauftragswertes je angefangener Kalenderwoche, mindestens jedoch EUR 250,00 pro Woche und Lieferung. Zusätzlich können Transport-, Rücktransport-, Versicherungs-, Umschlags-, Lagerverwaltungs- und Projektverschiebungskosten verrechnet werden. 4INNION ist berechtigt, die Ware trotz Annahmeverzug vollständig in Rechnung zu stellen.

Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist 4INNION berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderweitig zu verwerten und Schadenersatz geltend zu machen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die aus dem Annahmeverzug entstehen, wobei der Verwertungserlös abzüglich angemessener

Verwertungskosten auf die Forderung angerechnet wird.

5. Leistungserbringung, Projektabwicklung, Montage, Inbetriebnahme und Abnahme

5.1 Art der Leistungserbringung

4INNION erbringt ihre Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt. Die Leistungserbringung kann insbesondere erfolgen durch Vor-Ort-Einsätze, Fernwartung, Remote-Inbetriebnahmen, Cloud-basierte Bereitstellung, Software-Downloads, digitale Projektplattformen sowie Hybridmodelle aus Vor-Ort- und Remote-Leistungen. Die Wahl der Leistungserbringung obliegt grundsätzlich 4INNION, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

5.2 Projektphasen

Projekte können in einzelne Phasen unterteilt werden, insbesondere Analyse, Konzeption, Planung, Engineering, Entwicklung, Parametrierung, Integration, Testbetrieb, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb, Produktivbetrieb und Wartung. Jede Projektphase kann gesondert freigegeben, abgenommen und verrechnet werden.

5.3 Montagevoraussetzungen und Sicherheitsvorschriften

Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Parametrierungs-, Test-, Konfigurations-, Schulungs- und Einweisungsleistungen werden ausschließlich erbracht, soweit diese ausdrücklicher Vertragsbestandteil sind; nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten als nicht geschuldet.

Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, dass sämtliche Vorleistungen abgeschlossen sind, die Baustelle frei zugänglich ist, alle sicherheitsrelevanten Anforderungen

erfüllt sind, sämtliche behördlichen Genehmigungen vorliegen und die erforderlichen Netzanschlüsse verfügbar sind. Der Auftraggeber hat sämtliche geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Brandschutz- und Umweltvorschriften einzuhalten.

5.4 Behinderungen, Wartezeiten und Fremdgewerke

Werden Arbeiten durch Umstände behindert, die nicht von 4INNION zu vertreten sind, verlängern sich sämtliche Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen; mangels anderweitiger Vereinbarung wird hierfür eine Pauschale von EUR 5.000,00 pro Woche verrechnet. Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzliche Anfahrten, die durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.

4INNION haftet nicht für Mängel von Fremdgewerken, Verzögerungen durch Dritte oder Fehler in Vorleistungen anderer Unternehmen.

5.5 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme umfasst die technische Bereitstellung und Funktionsprüfung der vereinbarten Leistungen und stellt keine Abnahme dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Energieanlagen kann die Inbetriebnahme insbesondere Kommunikationsprüfung, Datenpunktprüfung, Fernwirkprüfung, Signaltests, Lasttests, Speicherfunktionstests, Netzsynchronisation und Schnittstellenprüfung umfassen.

5.6 Probetrieb und Produktivsetzung

Sofern vereinbart, kann ein Probetrieb durchgeführt werden, der ausschließlich der Überprüfung der vereinbarten Funktionen unter realen Betriebsbedingungen dient. Während des Probetriebs festgestellte, unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Die erstmalige Nutzung eines Systems im Echtbetrieb gilt als Produktivsetzung; mit ihr beginnt der reguläre Betrieb und sie gilt zugleich als wesentlicher Nachweis der Betriebsbereitschaft.

5.7 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von 4INNION erbrachten Leistungen unverzüglich nach Bereitstellung zu prüfen. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel vorliegen, welche die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen; der Auftraggeber hat die Gründe schriftlich und nachvollziehbar darzulegen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Abnahme innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Bereitstellung zu erfolgen (bei Hardware- und Anlagenlieferungen innerhalb von zehn Werktagen). Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber die Leistung zu prüfen, festgestellte Mängel schriftlich zu dokumentieren und die Abnahme zu erklären oder zu verweigern.

5.8 Fiktive Abnahme

Die Leistung gilt jedenfalls als abgenommen, wenn die Abnahmefrist fruchtlos verstreicht, keine schriftliche Mängelrüge erfolgt, die Software oder Anlage produktiv genutzt wird, Daten aus dem System produktiv verwendet werden, eine Anlage auf Basis der Leistung betrieben wird oder die Leistung wirtschaftlich genutzt wird. Dies gilt insbesondere für ReSCADA-Systeme, Energiemanagementsysteme, Speichersteuerungen, Ladeinfrastruktur, Batteriespeicheranlagen, Cloud-Dienste und Fernwirkssysteme. Die produktive Nutzung der Anlage gilt jedenfalls als Abnahme.

5.9 Teilabnahmen und Abnahmeprotokoll

4INNION kann Teilabnahmen verlangen, insbesondere für einzelne Standorte, Teilanlagen, Funktionsbereiche, Schnittstellen, Softwaremodule oder Projektphasen. Mit

erfolgreicher Teilabnahme gelten die betreffenden Leistungen als endgültig übernommen.

Auf Verlangen einer Partei wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, in dem insbesondere Abnahmedatum, Leistungsumfang, festgestellte Mängel, Restarbeiten und Fristen zur Mängelbehebung festgehalten werden. Das Fehlen eines Abnahmeprotokolls berührt die Wirksamkeit einer bereits eingetretenen Abnahme nicht.

5.10 Wesentliche und unwesentliche Mängel

Als wesentliche Mängel gelten ausschließlich Fehler, welche die vertragsgemäße Nutzung der Hauptfunktion erheblich verhindern. Nicht als wesentliche Mängel gelten insbesondere Darstellungsfehler, kosmetische Fehler, Dokumentationsmängel, geringfügige Performanceabweichungen, einzelne fehlerhafte Datenpunkte ohne Einfluss auf die Hauptfunktion sowie Erweiterungswünsche des Auftraggebers.

5.11 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber hat sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Abnahme zu prüfen. Offensichtliche bzw. erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Die Mängelanzeige muss insbesondere Projektnummer, Seriennummer, Fehlerbeschreibung, Zeitpunkt des Auftretens, vorhandene Fehlermeldungen und eine Dokumentation des Mangels (z. B. Screenshots, Logdateien) enthalten. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Rüge, gelten die Leistungen als genehmigt.

5.12 Leistungsnachweise

Von 4INNION erstellte Leistungsnachweise (insbesondere elektronische Tätigkeitsberichte, Supporttickets, Fernwartungsprotokolle, Serviceberichte und Projektprotokolle) gelten als

richtig und ordnungsgemäß, sofern ihnen nicht binnen fünf Werktagen schriftlich widersprochen wird.

5.13 Abnahme bei Cloud- und SaaS-Leistungen sowie bei Energiesystemen

Bei Cloud- und SaaS-Leistungen erfolgt die Abnahme mit erstmaliger Bereitstellung des Zugangs; eine gesonderte formale Abnahme ist nicht erforderlich. Der produktive Zugriff durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

Bei Energiesystemen, Speicherprojekten, Ladeinfrastrukturprojekten und Netzanbindungen gilt die technische Betriebsbereitschaft als erbracht, sobald die vereinbarten Funktionen grundsätzlich verfügbar sind. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht Gegenstand der Abnahme; insbesondere sind Vermarktungserlöse, Arbitrageerträge, Peak-Shaving-Ergebnisse, Energieeinsparungen, Börsenergebnisse, Regelenergieerlöse und Amortisationszeiten nicht Bestandteil der Abnahme.

5.14 Verzug des Auftraggebers bei der Abnahme

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, ist 4INNION berechtigt, die Leistung als abgenommen zu behandeln, Schlussrechnung zu legen, weitere Arbeiten auszusetzen und Mehraufwendungen gesondert zu verrechnen.

6. Preise, Vergütung, Reisekosten und Zahlungsbedingungen

6.1 Allgemeines

Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und gelten ab Werk (EXW gemäß den jeweils geltenden Incoterms®), exklusive Verpackung, Transport und Versicherung. Preisangaben gelten ausschließlich für den im

jeweiligen Angebot, Vertrag oder der Auftragsbestätigung definierten Leistungsumfang; nicht ausdrücklich angebotene Leistungen gelten als nicht umfasst und werden gesondert verrechnet. Bibliotheks- und Standardprogramme werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen verrechnet.

Die Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Rohstoffpreisen, Batteriezellenpreisen, Wechselrichterpreisen, Energiepreisen, Transportkosten und Wechselkursen. Änderungen werden gemäß Kapitel 7 (Preisanpassung und Preisgleitung) berücksichtigt.

6.2 Vergütungsmodelle

Leistungen von 4INNION können insbesondere auf Basis folgender Vergütungsmodelle erbracht werden: Pauschalpreis, Festpreis, Regieaufwand, Time & Material, monatliche Servicepauschalen, nutzungsabhängige Vergütung, Lizenzgebühren, Wartungsgebühren sowie erfolgsunabhängige Projektvergütung. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Aufwandsschätzungen, Budgetzahlen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Projektkalkulationen stellen unverbindliche Prognosen dar. Abweichungen von Aufwandsschätzungen begründen keine Ansprüche gegen 4INNION.

6.3 Regieleistungen

Leistungen nach Aufwand werden auf Basis der tatsächlich angefallenen Zeiten verrechnet, insbesondere Projektmanagement, Engineering, Softwareentwicklung, Visualisierung, Inbetriebnahmen, Fernwartungen, Support, Schulungen, Beratungen und Dokumentationen. Abgerechnet wird in Zeiteinheiten von mindestens 15 Minuten; begonnene Zeiteinheiten können voll verrechnet werden, die erste angefangene Stunde gilt stets als verrechenbar.

Folgende Leistungen gelten mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht als im Angebot enthalten und werden nach Aufwand verrechnet: zusätzliche Schulungen und Workshops, zusätzliche Schnittstellen, nachträgliche Änderungswünsche, Datenmigrationen, Wiederholungsinbetriebnahmen, Mehrfachtests, zusätzliche Dokumentationen, Sicherheitsprüfungen sowie Vor-Ort-Termine außerhalb des Projektumfangs.

6.4 Reisekosten und Vor-Ort-Einsätze

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und sind verrechenbar. Zusätzlich werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet: Kilometergeld, Bahn-, Flug-, Taxi- und Transferkosten, Parkgebühren, Mautgebühren, Nächtigungskosten und Verpflegungsmehraufwand. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die jeweils steuerlich zulässigen österreichischen Sätze als Berechnungsgrundlage. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden Anreise, Abreise, Wartezeiten, Sicherheitsunterweisungen, Zutrittsprozesse und Einsatzzeiten verrechnet; vom Auftraggeber verursachte Wartezeiten gelten als verrechenbare Arbeitszeit.

6.5 Teilrechnungen und Zahlungsplan

4INNION ist berechtigt, Teilrechnungen für abgeschlossene Projektabschnitte entsprechend dem Projektfortschritt zu legen, insbesondere für Projektstart, Engineeringphase, Softwareentwicklung, Hardwarelieferung, Inbetriebnahme, Teilabnahmen und Produktivsetzung. Teilrechnungen sind unabhängig von späteren Projektphasen fällig.

Für Batteriespeicher- und Hardwareprojekte gilt, sofern nicht abweichend vereinbart, folgender Zahlungsplan: 60 % Anzahlung binnen 10 Tagen nach Auftragserteilung (gegebenenfalls gegen Unternehmensbürgschaft), 25 % binnen 10 Tagen nach Versandbereitschaft sowie 15 % binnen 14 Tagen nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 45 Tage nach Versandbereitschaft. Serviceleistungen

sind zu 100 % nach Leistungserbringung, Ersatzteile zu 100 % vor Versand fällig.

6.6 Lizenz-, Cloud- und SaaS-Gebühren

Für Softwareprodukte können einmalige oder wiederkehrende Lizenzgebühren vereinbart werden. Die Nutzung der Software ist nur im Umfang der erworbenen Lizenz zulässig; eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus berechtigt 4INNION zur Nachverrechnung der entsprechenden Lizenzgebühren.

Cloud- und SaaS-Leistungen werden gemäß den vereinbarten Nutzungsmodellen verrechnet, insbesondere auf Basis von Nutzeranzahl, Anlagenanzahl, Datenpunkten, Speichervolumen, Datenverkehr, Leistungsumfang und Vertragslaufzeit. Die Gebühren sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung geschuldet.

6.7 Preisanpassung wiederkehrender Entgelte

4INNION ist berechtigt, wiederkehrende Entgelte einmal jährlich angemessen anzupassen, insbesondere aufgrund von Inflation, Lohnkostensteigerungen, Energiekostensteigerungen, Änderungen regulatorischer Anforderungen sowie Änderungen von Lizenz-, Hosting- oder Cloudkosten Dritter. Als Referenz kann insbesondere der österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen werden.

6.8 Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Von 4INNION gelegte Rechnungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.9 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist 4INNION berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, eine

Mahnpauschale von EUR 40,00 sowie Mahnspesen, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu verrechnen. 4INNION ist ferner berechtigt, Lieferungen einzustellen, laufende Arbeiten und Projekte auszusetzen, Fernzugänge und Cloud-Dienste zu sperren bzw. einzuschränken sowie Wartungs- und Supportleistungen auszusetzen. Bei Nichteinhaltung zweier Ratenzahlungen ist 4INNION berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt von einer Aussetzung unberührt.

4INNION ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen.

6.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Forderungen von 4INNION aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von 4INNION ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel, offener Restleistungen oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6.11 Wirtschaftlicher Erfolg

Die Vergütung von 4INNION ist unabhängig von wirtschaftlichen Ergebnissen geschuldet. Insbesondere besteht kein Zusammenhang zwischen der Vergütung und Stromerlösen, Vermarktungserlösen, Speichererlösen, Arbitragegewinnen, Peak-Shaving-Einsparungen, Regelernergieerlösen, Energiekosteneinsparungen oder Förderzusagen. Die Vergütungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn erwartete wirtschaftliche Ziele nicht erreicht werden.

7. Preisanpassung und Preisleitung

7.1 Grundsatz

4INNION ist berechtigt, vereinbarte Preise angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss wesentliche Kostenbestandteile ändern.

7.2 Kostenfaktoren

Dies betrifft insbesondere Batteriezellen, Batteriemodule, Wechselrichter, Leistungselektronik, Rohstoffe (insbesondere Stahl, Aluminium, Kupfer), Transport- und Logistikkosten, Energiepreise, Lohnkosten, Zölle, Abgaben sowie Wechselkurse.

7.3 Lieferkettenereignisse

Preisänderungen sind insbesondere zulässig bei Lieferkettenunterbrechungen, geopolitischen Krisen, Sanktionen, Exportbeschränkungen und Marktverwerfungen.

7.4 Nachweis und Ankündigungsfrist

4INNION wird Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor Erfüllung transparent darlegen. Preisanpassungen sind möglich, sobald sich die in 7.2 und 7.3 genannten Kostenbestandteile gegenüber dem Stichtag des Angebotes um mehr als 1,5 % erhöht haben; die Anpassung wird zur genannten Frist vor Erfüllung wirksam.

7.5 Rücktrittsrecht bei erheblicher Preissteigerung

Steigt der Gesamtpreis in Summe um mehr als 15 %, können beide Parteien über eine Anpassung der Vertragsbedingungen verhandeln oder aus dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages aussteigen.

8. Netzanschluss, Genehmigungen und Behördenverfahren

8.1 Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Netzanschlüsse, Netzbetreiberzustimmungen, Einspeisegenehmigungen, Baubewilligungen, Betriebsgenehmigungen, Umweltverfahren, sonstige Behördenverfahren und Sicherheitsnachweise.

8.2 Keine Genehmigungsleistung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet 4INNION weder die Einholung von Genehmigungen noch die Abstimmung mit Behörden oder Netzbetreibern.

8.3 Netzkapazität

4INNION übernimmt keinerlei Gewähr für verfügbare Netzkapazitäten, Netzanschlussmöglichkeiten, Einspeisemöglichkeiten oder Netzdienstleistungen Dritter.

8.4 Verzögerungen und Mehrkosten

Verzögerungen aufgrund fehlender Genehmigungen oder Netzanschlüsse verlängern sämtliche Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

9. Software, Lizenzen, Urheberrecht und Geistiges Eigentum

9.1 Eigentum an Software und Entwicklungen

Sämtliche von 4INNION entwickelten oder bereitgestellten Softwarelösungen, Systeme, Anwendungen, Bibliotheken, Algorithmen, Datenmodelle, Visualisierungen, EMS-Logiken,

4INNION FlexCo, Kötschach 66, A-9640 Kötschach-Mauthen, Tel.: +43 (0) 4715 / 222, www.4innion.at, Offenlegung nach § 14 UGB: 4INNION FlexCo, A-9640 Kötschach 66, Landesgericht Klagenfurt FN 640546f

Optimierungsstrategien, Konfigurationen und technischen Konzepte verbleiben – unabhängig von einer kundenspezifischen Anpassung – im ausschließlichen Eigentum von 4INNION bzw. deren Lizenzgebern, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für ReSCADA®, Energiemanagementsysteme (EMS), Cloud-Plattformen, Speichersteuerungen, Ladeinfrastrukturmanagement, Optimierungsalgorithmen, Prognosemodelle, Datenbanken, Dashboards, Schnittstellenmodule, Kommunikationsbibliotheken, Templates, Frameworks, Quellcode und Konfigurationsvorlagen.

9.2 Einräumung von Nutzungsrechten

Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang und Zweck. Mangels abweichender Vereinbarung umfasst das Nutzungsrecht ausschließlich die interne Nutzung durch den Auftraggeber. Nicht eingeräumte Rechte verbleiben ausdrücklich bei 4INNION.

9.3 Umfang der Nutzung

Die Nutzung ist ausschließlich im vereinbarten Umfang zulässig. Nutzungsrechte können insbesondere beschränkt sein auf bestimmte Standorte, Anlagen, Unternehmen, Benutzeranzahlen, Datenpunkte, Hardware oder Vertragslaufzeiten. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 4INNION.

9.4 Verbotene Handlungen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von 4INNION ist dem Auftraggeber insbesondere untersagt, Software zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleasen, zu verkaufen, weiterzugeben, Unterlizenzen zu vergeben, öffentlich zugänglich zu machen, Dritten bereitzustellen, den Quellcode offenzulegen,

Reverse Engineering oder Dekompilierungen durchzuführen oder Schutzmechanismen zu umgehen. Soweit gesetzlich zwingende Bestimmungen entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

9.5 Individualentwicklungen, Quellcode und Source-Code-Escrow

Auch bei kundenspezifischen Entwicklungen verbleiben sämtliche Rechte an Frameworks, Bibliotheken, Basiskomponenten, Methoden, Algorithmen, Datenmodellen und Entwicklungswerkzeugen bei 4INNION; der Auftraggeber erhält ausschließlich die vereinbarten Nutzungsrechte.

Der Quellcode sämtlicher Software verbleibt grundsätzlich bei 4INNION. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes, Entwicklungsdokumentationen, Architekturunterlagen oder Konfigurationsdaten besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Übergabe ausführbarer Software begründet keinen Anspruch auf Offenlegung des Quellcodes.

Sofern gesondert vereinbart, kann der Quellcode bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Treuhänder hinterlegt werden (Source-Code-Escrow). Eine Herausgabe darf ausschließlich erfolgen, wenn über das Vermögen von 4INNION ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt wird oder 4INNION vertraglich geschuldete Wartungsleistungen endgültig verweigert. Die Bedingungen der Herausgabe sind gesondert zu vereinbaren; der Auftraggeber ist verpflichtet, den herausgegebenen Quellcode ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte, insbesondere zur Mängelbeseitigung, zu verwenden und im Übrigen strikt geheim zu halten.

9.6 Weiterentwicklungen, Updates und Upgrades

4INNION ist jederzeit berechtigt, Software weiterzuentwickeln, Funktionen zu erweitern,

Algorithmen zu verbessern, Benutzeroberflächen anzupassen und Architekturen zu verändern, sofern die vereinbarte Kernfunktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf bestimmte zukünftige Funktionen besteht nicht.

Updates, Patches, Hotfixes und neue Softwareversionen sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; ein Anspruch des Auftraggebers auf bestimmte Updates, Funktionsupdates, Major Releases, Technologiemigrationen oder Plattformwechsel besteht mangels abweichender Vereinbarung nicht.

9.7 Open-Source- und Drittsoftware

4INNION ist berechtigt, Open-Source-Komponenten in ihren Produkten einzusetzen. Für Open-Source-Komponenten gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der betreffenden Rechteinhaber; 4INNION übernimmt keine Gewähr für deren dauerhafte Verfügbarkeit oder Weiterentwicklung.

Werden Produkte oder Software Dritter eingesetzt, gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller (insbesondere für Betriebssysteme, Datenbanken, Cloud-Dienste, Visualisierungssysteme, SPS-Systeme und Kommunikationssoftware). Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen. Wird dem Auftraggeber eine Software Dritter zur Verfügung gestellt (z. B. Standardsoftware), richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Herstellers).

9.8 Know-how-Schutz und KI-Systeme

Sämtliches Know-how, Methodenwissen, technische Konzepte, Architekturen, Datenstrukturen, Optimierungsverfahren und Entwicklungsprozesse von 4INNION bleiben geistiges Eigentum von 4INNION; eine Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist unzulässig.

Sämtliche von 4INNION entwickelten KI-Modelle, Prognosemodelle, Optimierungsalgorithmen, Vermarktungsalgorithmen, Speicherstrategien, Lastmanagementverfahren und Regelenenergiealgorithmen verbleiben im ausschließlichen Eigentum von 4INNION. Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den zugrunde liegenden Modellen.

9.9 Daten und Eigentumsrechte

Anlagen-, Mess-, Betriebs- und Energiedaten des Auftraggebers verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers. 4INNION ist berechtigt, diese Daten zur Vertragserfüllung zu verarbeiten. Soweit gesetzlich zulässig, darf 4INNION anonymisierte und aggregierte Daten für Produktverbesserungen, Benchmarking, Forschung und Entwicklung, statistische Auswertungen, KI-Training und Qualitätsverbesserung verwenden; ein Rückschluss auf einzelne Auftraggeber darf dabei nicht möglich sein.

9.10 Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Daten, Inhalte, Dokumentationen und Softwarekomponenten frei von Rechten Dritter genutzt werden dürfen, und hält 4INNION hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

9.11 Markenrechte

Sämtliche Marken, Logos, Produktnamen und Kennzeichen von 4INNION (insbesondere „4INNION“, „ReSCADA“ sowie sonstige Produktbezeichnungen, Softwaremodule und Plattformnamen) bleiben Eigentum von 4INNION. Eine Nutzung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9.12 Schutz bei Lizenzverstößen

Bei Verstößen gegen Lizenz- oder Nutzungsbedingungen ist 4INNION berechtigt, Nutzungsrechte zu widerrufen, Supportleistungen einzustellen, Lizenznachforderungen zu stellen,

Schadenersatz geltend zu machen und gerichtliche Schritte einzuleiten.

9.13 Referenzimplementierungen und Standardmodule

Im Rahmen von Kundenprojekten entwickelte allgemeingültige Lösungen, Standardmodule, Schnittstellen, Templates, Datenmodelle oder Funktionsbausteine dürfen von 4INNION uneingeschränkt für andere Projekte wiederverwendet werden. Der Auftraggeber erwirbt daran keine Exklusivrechte, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

9.14 Dokumentation

Die Übergabe von Dokumentationen erfolgt ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes, Softwarearchitekturen, EMS-Algorithmen, Berechnungsgrundlagen oder Konfigurationsdateien besteht darüber hinaus nicht. Versicherungen sowie die Erstellung und Auslieferung einer Benutzerdokumentation über den vereinbarten Umfang hinaus erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

10. Cloud-, SaaS-, Hosting- und Fernwartungsleistungen

10.1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für sämtliche von 4INNION bereitgestellten Cloud-Dienste, Software-as-a-Service (SaaS), Plattformdienste, Hosting-Leistungen, Datenplattformen (insbesondere ReSCADA Cloud, EMS Cloud, Energieportale, Monitoring-Plattformen, Reporting-Systeme), Fernwartungsdienste und Remote-Betriebsführungen sowie vergleichbare digitale Dienstleistungen.

10.2 Bereitstellung und Verfügbarkeit

4INNION stellt die vereinbarten Cloud- und SaaS-Dienste während der Vertragslaufzeit in der vereinbarten Form bereit, wahlweise über eigene Rechenzentren, Infrastruktur von Drittanbietern, öffentliche Cloud-Plattformen oder hybride Cloud-Architekturen; die Auswahl der technischen Infrastruktur obliegt grundsätzlich 4INNION.

4INNION bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Dienste. Soweit nicht ausdrücklich in einem Service Level Agreement (SLA) geregelt, wird keine bestimmte Mindestverfügbarkeit, kein unterbrechungsfreier oder fehlerfreier Dauerbetrieb zugesichert. Nicht als Ausfallzeiten gelten insbesondere Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates, Notfallmaßnahmen, Netzwerkausfälle Dritter, Störungen von Telekommunikationsanbietern, Stromausfälle und höhere Gewalt.

10.3 Wartungsfenster und Weiterentwicklung

4INNION ist berechtigt, planmäßige Wartungsarbeiten (insbesondere Software-, Sicherheits- und Datenbankwartungen, Infrastrukturwartungen, Netzwerkänderungen, Cloudmigrationen) durchzuführen; diese gelten nicht als Leistungsausfall. Soweit möglich, werden Wartungsarbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt.

4INNION ist berechtigt, Cloud- und SaaS-Dienste laufend weiterzuentwickeln (insbesondere Funktionsanpassungen, Optimierungen, Performance- und Sicherheitsverbesserungen, Designanpassungen, Technologieänderungen). Ein Anspruch auf unveränderte Funktionen oder Benutzeroberflächen besteht nicht, sofern die vereinbarte Kernfunktionalität erhalten bleibt.

10.4 Nutzerkonten und Verantwortlichkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und sichere Passwörter, Mehrfaktor-Authentifizierung (sofern verfügbar), Benutzerverwaltung und

Zugriffskontrollen sicherzustellen; Zugänge dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter seinen Benutzerkonten durchgeführt werden, auch durch Mitarbeiter, Dienstleister, Subunternehmer und verbundene Unternehmen.

10.5 Datenspeicherung, Datensicherung und Datenexport

Die Speicherung von Daten erfolgt im Rahmen der vereinbarten Systemarchitektur; 4INNION übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Speicherung von Daten über vereinbarte Aufbewahrungsfristen hinaus und ist berechtigt, Daten nach Vertragsende zu löschen, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung besteht.

4INNION kann Sicherungskopien ihrer Cloud-Systeme erstellen; diese dienen ausschließlich der Wiederherstellung des Systembetriebes und ersetzen nicht die Pflicht des Auftraggebers zur eigenen Datensicherung. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner geschäftskritischen Daten selbst verantwortlich.

Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit die Herausgabe seiner Daten verlangen. 4INNION ist berechtigt, den Aufwand für Datenaufbereitung, -export, Konvertierungen und Sonderformate gesondert zu verrechnen; ein Anspruch auf Herausgabe in bestimmten Dateiformaten besteht nicht.

10.6 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung von Cloud- oder SaaS-Diensten durch Dritte (insbesondere Tochtergesellschaften, Konzernunternehmen, Partnerunternehmen, Betreiber Dritter) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von 4INNION zulässig.

10.7 Fernwartung und Fernzugriff auf Anlagen

4INNION ist berechtigt, Leistungen mittels Fernzugriff zu erbringen. Der Auftraggeber stellt hierfür die erforderlichen technischen

Voraussetzungen bereit, insbesondere Internetzugang, VPN-Zugang, Firewallfreigaben und Remote-Zugänge. Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, darf 4INNION mittels Fernzugriff auf Systeme, Anlagen und Infrastruktur des Auftraggebers zugreifen; der Auftraggeber erteilt hierfür die erforderlichen Berechtigungen. 4INNION verpflichtet sich, Fernzugriffe ausschließlich im erforderlichen Umfang vorzunehmen.

10.8 Nutzung von Cloud-Infrastrukturen Dritter, Energie- und Anlagendaten

4INNION ist berechtigt, Dienste Dritter (insbesondere Cloud-Rechenzentren, Hostinganbieter, Datenbank-, Kommunikations- und Backup-Dienste) einzusetzen. Für Ausfälle dieser Anbieter haftet 4INNION nur im Rahmen der eigenen Haftungsbestimmungen dieser AGB.

Cloud-Dienste können Daten aus Batteriespeichern, Photovoltaikanlagen, Wasserkraftwerken, Windkraftanlagen, Ladeinfrastruktur, Messsystemen, Netzanschlüssen und Direktvermarktungssystemen verarbeiten. 4INNION übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit der von Dritten bereitgestellten Daten.

10.9 Wirtschaftliche Ergebnisse und Vertragsbeendigung

Cloud- und SaaS-Dienste dienen der technischen Unterstützung und Optimierung. 4INNION übernimmt keine Garantie für Energieeinsparungen, Vermarktungserlöse, Arbitrageerträge, Peak-Shaving-Ergebnisse, Netzstabilitätsvergütungen, Förderungen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile; sämtliche Auswertungen und Optimierungsvorschläge stellen Entscheidungshilfen dar.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers an den bereitgestellten Cloud- und SaaS-Diensten. 4INNION ist berechtigt, Benutzerkonten zu deaktivieren, Zugänge zu sperren, Daten zu

archivieren und nach angemessener Frist zu löschen.

10.10 Notfallmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Integrität, Stabilität oder Sicherheit der Systeme ist 4INNION berechtigt, jederzeit angemessene Notfallmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Sperrung von Benutzerkonten, Abschaltung einzelner Funktionen, Trennung von Verbindungen, Durchführung von Sicherheitsupdates und Wiederherstellung aus Backups. Hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche, sofern die Maßnahmen sachlich gerechtfertigt sind.

10.11 Service Level Agreements (SLA)

Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten und Supportleistungen sind ausschließlich dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich in einem separaten Service Level Agreement vereinbart wurden. Mangels SLA besteht kein Anspruch auf bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten.

11. Wartung, Support, Serviceleistungen und Service Level Agreements (SLA)

11.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für sämtliche von 4INNION erbrachten Wartungs-, Support-, Betriebsführungs- und Fernwartungsleistungen, Serviceverträge, Bereitschaftsdienste, SLA-Verträge, Managed Services sowie für Cloud-Services, ReSCADA-Systeme, Energiemanagementsysteme, Speichersteuerungen, Ladeinfrastruktursysteme und Fernwirkssysteme.

11.2 Kein automatischer Wartungsanspruch

Der Erwerb von Software, Hardware oder Projektleistungen begründet keinen Anspruch auf

Wartung, Support, Updates, Upgrades, Hotlineleistungen oder Bereitschaftsdienste; diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

11.3 Supportkanäle, Supportzeiten und Supportumfang

Supportanfragen können über Ticketsystem, E-Mail, Kundenportal, Telefon oder Fernwartungssysteme erfolgen; 4INNION kann einzelne Supportkanäle jederzeit anpassen oder erweitern. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Supportleistungen während der regulären Geschäftszeiten von 4INNION; außerhalb dieser Zeiten besteht kein Anspruch auf Bearbeitung. Bereitschafts- und Rufdienste bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Supportleistungen umfassen insbesondere Fehleranalyse, Störungsbearbeitung, Bedienungsunterstützung, Fernwartung, Diagnosearbeiten sowie Unterstützung bei Systemkonfigurationen und Updates. Nicht Bestandteil des Supports sind insbesondere Schulungen, Beratungsleistungen, Engineering-Leistungen, Softwareerweiterungen, Projektarbeiten und Anpassungen an geänderte Anforderungen; diese werden gesondert verrechnet.

11.4 Klassifizierung von Störungen

Zur Priorisierung können Störungen in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- ****Priorität P1 – Kritische Störung:****
Kompletter Ausfall eines produktiven Systems (z. B. Totalausfall eines ReSCADA-Systems oder EMS, Kommunikationsausfall zu sämtlichen Anlagen, Totalausfall eines Batteriespeichers durch das Steuerungssystem).
- ****Priorität P2 – Wesentliche Störung:****
Erhebliche Einschränkung wesentlicher Funktionen (z. B. teilweise Kommunikationsausfälle, Ausfall einzelner Hauptfunktionen,

Fehlfunktionen wesentlicher Steuerungsfunktionen).

- ****Priorität P3 – Mittlere Störung:****
Beeinträchtigung einzelner Funktionen ohne wesentliche Betriebsauswirkung (z. B. einzelne Visualisierungsfehler, Reportingprobleme, Performanceeinschränkungen).
- ****Priorität P4 – Geringfügige Störung:****
Kosmetische Fehler oder allgemeine Anfragen (z. B. Darstellungsfehler, Änderungswünsche, Bedienungsfragen).

11.5 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten beginnen mit vollständiger Meldung der Störung. Mangels gesondertem SLA bestehen keine garantierten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten. Vereinbarte Reaktionszeiten beziehen sich ausschließlich auf die Aufnahme der Bearbeitung, nicht auf die Behebung der Störung; technische, organisatorische oder externe Faktoren können Einfluss auf die tatsächliche Behebungsdauer haben.

11.6 Fernwartung und Vor-Ort-Einsätze

4INNION ist berechtigt, Wartungs- und Supportleistungen mittels Fernzugriff durchzuführen; Fernwartung gilt als vollwertige Leistungserbringung. Vor-Ort-Einsätze erfolgen nur soweit technisch erforderlich, wirtschaftlich sinnvoll oder ausdrücklich vereinbart; Anfahrtszeiten, Reisezeiten und Nebenkosten werden gesondert verrechnet.

11.7 Updates, Upgrades und Sicherheitsupdates

Updates können insbesondere Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates, Performanceoptimierungen und Kompatibilitätsanpassungen umfassen; ein Anspruch auf bestimmte Updates besteht nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung. Neue Hauptversionen, Technologieänderungen oder

Funktionsausweitungen gelten als Upgrades und sind nicht Bestandteil regulärer Wartungsleistungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. 4INNION ist berechtigt, sicherheitsrelevante Updates kurzfristig einzuspielen, wenn dies zur Sicherstellung der Systemsicherheit erforderlich erscheint, insbesondere bei kritischen Sicherheitslücken, Cyberangriffen, Bedrohungslagen oder regulatorischen Anforderungen.

11.8 Betriebsführung, Ersatzteile und Fremdhersteller

Soweit Betriebsführungsleistungen vereinbart sind, umfasst dies ausschließlich die vertraglich definierten Aufgaben; 4INNION übernimmt insbesondere keine Betreiberverantwortung im energierechtlichen, elektrotechnischen oder sicherheitstechnischen Sinn, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Hardware Bestandteil eines Wartungsvertrages ist, erfolgt die Ersatzteilversorgung nach Verfügbarkeit; 4INNION übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit von Ersatzteilen Dritter. Störungen, die durch Wechselrichter, Batteriespeicher, Netzbetreiber, Mobilfunkanbieter, Routerhersteller, Cloudanbieter oder Messgerätehersteller verursacht werden, liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches von 4INNION; Aufwendungen zur Fehleranalyse und Koordination können verrechnet werden.

11.9 Ausschlüsse und Dokumentationspflicht

Von Wartungs- und Supportleistungen ausgeschlossen sind insbesondere Fehlbedienungen, eigenmächtige Änderungen, Eingriffe Dritter, Schäden durch Cyberangriffe, Netzwerk- und Stromausfälle, höhere Gewalt sowie Defekte von Fremdprodukten; diese Leistungen können nach Aufwand erbracht werden. Der Auftraggeber hat Störungen möglichst detailliert zu dokumentieren

(Fehlerbeschreibung, Zeitpunkt, betroffene Systeme, Screenshots oder Logdateien soweit möglich); unzureichende Meldungen können die Bearbeitung verzögern.

Kann keine Fehlfunktion innerhalb des Verantwortungsbereiches von 4INNION festgestellt werden oder liegt die Ursache außerhalb des Leistungsumfanges, ist 4INNION berechtigt, den entstandenen Aufwand nach den gültigen Stundensätzen zu verrechnen.

11.10 Keine Erfolgsgarantie

Wartungs- und Supportleistungen begründen keine Garantie für unterbrechungsfreien Betrieb, vollständige Fehlerfreiheit, bestimmte Verfügbarkeiten, wirtschaftliche Ergebnisse, Energieeinsparungen oder Vermarktungserlöse.

11.11 Service Level Agreements (SLA) und Wartungsfenster

Service Level Agreements werden ausschließlich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung wirksam und können insbesondere Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Bereitschaftsdienste, Eskalationsstufen, Wartungsfenster und Berichtspflichten regeln. Mangels SLA gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser AGB. 4INNION ist berechtigt, regelmäßig geplante Wartungsfenster durchzuführen; die dadurch eingeschränkte Verfügbarkeit einzelner Systeme gilt nicht als Ausfallzeit.

11.12 Vertragslaufzeit von Wartungsverträgen

Wartungs- und Serviceverträge verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Abweichende Regelungen können einzelvertraglich vereinbart werden.

12. Energiemanagement, Speicheroptimierung, Direktvermarktung, Flexibilitätsmärkte und KI-Systeme

12.1 Anwendungsbereich und Leistungsgegenstand

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für sämtliche von 4INNION bereitgestellten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich Energiemanagementsysteme (EMS), ReSCADA-Systeme, Speichersteuerungen, Batteriespeichersysteme (BESS), Lastmanagement, Ladeinfrastruktur, Direktvermarktung, Flexibilitätsmärkte, Regelenergie, Redispatch, Energiegemeinschaften, Prognosesysteme, Optimierungsalgorithmen, KI-basierte Systeme, virtuelle Kraftwerke sowie Energiehandels- und Vermarktungssysteme.

4INNION stellt technische Systeme, Softwarelösungen, Algorithmen, Steuerungsmechanismen, Prognosemodelle und Automatisierungslösungen bereit. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Bereitstellung und Funktion dieser technischen Lösungen; ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird ausdrücklich nicht geschuldet.

12.2 Performance-, Verfügbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsangaben

Sämtliche Angaben zu Kapazität, Lade- und Entladeleistung, Verfügbarkeit, Wirkungsgrad, Zyklenzahl und Lebensdauer stellen Zielwerte dar; nur ausdrücklich als garantiert oder beschaffenheitsvereinbart bezeichnete Werte stellen verbindliche Zusagen dar. Die angegebenen Werte gelten ausschließlich unter definierten Betriebsbedingungen; Abweichungen aufgrund von Temperatur, Lastprofil, Netzqualität, Betriebsstrategie oder Nutzerverhalten sind möglich.

Angaben zu Arbitrageerlösen, Peak-Shaving-Effekten, Regelenergieerlösen, Stromkosteneinsparungen, Eigenverbrauchsquoten, CO₂-Einsparungen und Amortisationszeiten stellen Prognosen dar und begründen weder eine Garantie noch eine zugesicherte Eigenschaft noch eine Haftungsübernahme. Ansprüche wegen nicht erreichter wirtschaftlicher Ergebnisse sind ausgeschlossen.

12.3 Keine Erfolgsgarantie

4INNION übernimmt keine Garantie und keine Zusicherung für Energieeinsparungen, Stromkostensenkungen, Vermarktungserlöse, Arbitragegewinne, Peak-Shaving-Effekte, Regelenergie- oder Redispatch-Erlöse, Netzstabilitätsvergütungen, CO₂-Einsparungen, Amortisationszeiten, Investitionsrenditen oder ROI-Berechnungen. Sämtliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Simulationen oder Prognosen dienen ausschließlich Informationszwecken.

12.4 Prognosen, KI-Systeme und Optimierungsalgorithmen

Prognosen beruhen auf Wetterdaten, historischen Daten, Marktdaten, Netzdaten, statistischen und KI-Modellen. Da diese Daten und Modelle naturgemäß Unsicherheiten unterliegen, übernimmt 4INNION keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder zukünftige Entwicklung prognostizierter Werte.

KI-basierte Funktionen, Optimierungsalgorithmen und automatisierte Entscheidungsmechanismen dienen ausschließlich der Unterstützung von Betriebs- und Vermarktungsentscheidungen. 4INNION garantiert nicht die optimale Betriebsweise, die wirtschaftlich beste Entscheidung, die fehlerfreie Vorhersage zukünftiger Entwicklungen oder die Erzielung maximaler Erlöse. Automatisierte Entscheidungen basieren auf Wahrscheinlichkeiten und können von tatsächlichen Entwicklungen abweichen.

12.5 Speicheroptimierung und Batteriedegradation

Bei Batteriespeicher- und Energiespeichersystemen übernimmt 4INNION keine Gewähr für erzielte Vermarktungserlöse, Lade- und Entladeergebnisse, Speichernutzungsgrade, Zyklenzahlen, Alterungsverhalten, Batterielebensdauer, Degradation oder Amortisationszeiten; diese Faktoren werden maßgeblich durch externe Einflüsse bestimmt. Kapazitätsverluste und Leistungsabnahmen von Batteriezellen stellen keinen Mangel dar, soweit diese innerhalb der Spezifikationen des jeweiligen Zellherstellers liegen.

12.6 Direktvermarktung, Flexibilitätsmärkte und Redispatch

Soweit Systeme von 4INNION für die Direktvermarktung eingesetzt werden, übernimmt 4INNION keine Haftung für Marktpreise, Börsenpreise, Intraday- und Day-Ahead-Preise, negative Strompreise, Vermarktungsergebnisse, Bilanzkreisabweichungen oder Ausgleichsenergiekosten; die Verantwortung für Handelsentscheidungen verbleibt beim jeweiligen Marktteilnehmer bzw. Vermarktungspartner.

Die Teilnahme an Flexibilitäts- und Regelenenergimärkten erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers; 4INNION übernimmt keine Garantie für Marktzulassungen, Zuschläge, Aktivierungen, Vergütungen, Marktverfügbarkeiten oder regulatorische Rahmenbedingungen. Soweit Systeme von 4INNION zur Unterstützung von Redispatch-, Netzmanagement- oder Laststeuerungsmaßnahmen eingesetzt werden, haftet 4INNION nicht für Netzengpässe, Netzabschaltungen, Netzbetreiberanweisungen, regulatorische Eingriffe oder Marktinterventionen.

12.7 Energiegemeinschaften und Datenquellen Dritter

Bei Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und vergleichbaren Modellen stellt 4INNION ausschließlich die technische Plattform und die vereinbarten Dienstleistungen bereit; 4INNION übernimmt keine Haftung für wirtschaftliche Ergebnisse, Mitgliederzahlen, Strommengen, Abrechnungsergebnisse, regulatorische Änderungen oder Förderbedingungen.

Viele Funktionen basieren auf Daten Dritter (insbesondere Wetterdienste, Strombörsen, Netzbetreiber, Direktvermarkter, Messstellenbetreiber, Marktplattformen, Cloudanbieter). 4INNION übernimmt keine Verantwortung für Fehler, Verzögerungen oder Ausfälle dieser Datenquellen.

12.8 Automatisierte Steuerungen und regulatorische Änderungen

Soweit Systeme automatisierte Steuerungsentscheidungen treffen, erfolgt dies auf Grundlage der verfügbaren Daten und Konfigurationen. Der Auftraggeber bleibt für den Betrieb seiner Anlagen verantwortlich; 4INNION übernimmt keine Betreiberverantwortung für Kraftwerke, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur, Energieanlagen oder Netzanschlüsse.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Marktregeln, technischen Anschlussbedingungen, Netzbetreibervorgaben oder Börsenregelwerken können Auswirkungen auf die Funktionsweise und Wirtschaftlichkeit der Systeme haben; hieraus entstehen keine Ansprüche gegenüber 4INNION. Erforderliche Anpassungen können gesondert verrechnet werden. 4INNION übernimmt ferner keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit von Energiebörsen, Vermarktungsplattformen, Regelenenergie-, Redispatch- oder Flexibilitätsplattformen sowie Datendiensten.

12.9 Kein Finanz- oder Investitionsberatung

Sämtliche durch Systeme von 4INNION erzeugten Empfehlungen, Prognosen, Optimierungen oder Handlungsvorschläge stellen keine Finanz-, Handels- oder Investitionsberatung dar; die Entscheidung über Handelsaktivitäten, Marktteilnahmen, Investitionen und Betriebsstrategien liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Etwaige durch 4INNION bereitgestellte Reports, Auswertungen oder Simulationen stellen keine garantierten Nachweise zukünftiger Ergebnisse dar; vergangene Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen zu.

12.10 Leistungsgrenze

4INNION schuldet die fachgerechte Bereitstellung der vereinbarten technischen Lösung. Nicht geschuldet werden insbesondere bestimmte Erlöse, Einsparungen, Marktpositionen, Förderungen oder Renditen. Die technische Funktionalität – und nicht der wirtschaftliche Erfolg – bildet den Maßstab der Vertragserfüllung.

13. Hardware, Fernwirktechnik, Kommunikationssysteme und Anlagenintegration

13.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für sämtliche Lieferungen, Implementierungen, Integrationen und Dienstleistungen von 4INNION im Zusammenhang mit Industrie-PCs, Servern, SPS-Systemen, Fernwirkgeräten, Kommunikationsgateways, Batteriespeichersystemen, Wechselrichtern, Ladeinfrastruktur, Messsystemen, Smart Metern, Netzwerktechnik, Mobilfunklösungen, Router- und Firewall-Systemen, Sensorik, Aktorik, Energieanlagen, Kraftwerken, Umspannwerken und Netzanschlüssen sowie sämtlichen damit verbundenen Hard- und Softwaresystemen.

13.2 Anlagenintegration und Schnittstellen

Die Integration von Anlagen erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Umsetzung verfügbaren technischen Informationen (insbesondere Datenpunktlisten, Kommunikationsbeschreibungen, Schnittstellendokumentationen, Herstellerinformationen). Für unvollständige oder fehlerhafte Informationen Dritter übernimmt 4INNION keine Haftung.

4INNION integriert Systeme anhand der vereinbarten Schnittstellen, insbesondere IEC 60870-5-101, IEC 60870-5-104, IEC 61850, Modbus TCP/RTU, MQTT, OPC UA, REST-APIs, SQL-Schnittstellen, OCPP, BACnet, M-Bus und DLMS/COSEM. Die dauerhafte Kompatibilität mit Drittanbietersystemen wird nicht garantiert. Ändern Hersteller ihre Kommunikationsprotokolle, APIs, Firmware, Datenmodelle oder Sicherheitsmechanismen, ist 4INNION berechtigt, notwendige Anpassungen gesondert zu verrechnen.

13.3 Kommunikationsverbindungen und Netzwerkinfrastruktur

Die Verfügbarkeit von Kommunikationsverbindungen (insbesondere Internetverbindungen, Mobilfunknetze, VPN-Verbindungen, Providerdienste, Glasfaseranschlüsse, Funkstrecken) liegt außerhalb des Einflussbereiches von 4INNION; 4INNION übernimmt keine Haftung für Ausfälle dieser Dienste. Die Verantwortung für die lokale Netzwerk- und IT-Infrastruktur (insbesondere Firewalls, Switches, Router, WLAN-Systeme, Mobilfunkrouter, VPN-Infrastrukturen) verbleibt beim Auftraggeber.

Fernwirk- und Leitsystemanbindungen setzen die ordnungsgemäße Funktion der Gegenstellen voraus; 4INNION haftet nicht für Störungen, die durch Netzbetreiber, Leitzentralen, Gegenstellen, Fernwirkgeräte Dritter oder Kommunikationsprovider verursacht werden. Soweit Systeme mit Netzbetreibern verbunden werden, übernimmt 4INNION keine

Verantwortung für Freigaben durch Netzbetreiber, Zertifizierungen, Netzanschlussgenehmigungen, Vorgaben von Netzleitstellen oder regulatorische Anforderungen Dritter; der Auftraggeber bleibt für sämtliche Betreiberpflichten verantwortlich.

13.4 Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur und Fremdkomponenten

4INNION liefert Steuerungs- und Integrationsleistungen; für technische Eigenschaften von Komponenten Dritter (insbesondere Speicherkapazität, Batteriedegradation, Wirkungsgrade, Lebensdauer, Verfügbarkeit) übernimmt 4INNION keine Haftung. Bei Ladeinfrastrukturprojekten übernimmt 4INNION keine Gewähr für Fahrzeugkompatibilität, Verfügbarkeit externer Backend-Systeme, Mobilfunkverbindungen, Eichrechtskonformität von Fremdkomponenten oder OCPP-Kompatibilität fremder Hersteller.

Werden Komponenten Dritter eingesetzt, gelten deren technische Spezifikationen und Gewährleistungsbedingungen; 4INNION haftet nicht für Mängel oder Einschränkungen solcher Komponenten. Ist eine ursprünglich geplante Komponente nicht verfügbar, darf 4INNION technisch gleichwertige Komponenten einsetzen, sofern Funktionalität und Leistungsfähigkeit im Wesentlichen erhalten bleiben; hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche.

13.5 Sicherheitsvorschriften, Abnahme und Obsoleszenz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche elektrotechnischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere ÖVE/ÖNORM, EN-Normen, Netzbetreibervorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Betriebsanweisungen. Hardware gilt als abgenommen, wenn sie übergeben, installiert oder produktiv genutzt wird oder innerhalb von 14 Tagen keine schriftliche Mängelrüge erfolgt.

4INNION übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit von Hardwarekomponenten, Ersatzteilen, Firmwareständen, Kommunikationsmodulen oder Herstellerprodukten; notwendige Ersatz- oder Migrationsmaßnahmen aufgrund von Obsoleszenz werden gesondert verrechnet.

13.6 Betreiberverantwortung, Notbetrieb und Sicherheitsfunktionen

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage verbleibt jederzeit beim Betreiber (Auftraggeber). 4INNION übernimmt keine Betreiberpflichten im Sinne des Energiewirtschafts-, Elektrotechnik-, Arbeitsschutz- oder Anlagensicherheitsrechts, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4INNION übernimmt keine Garantie dafür, dass Systeme jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar sind. Sicherheitsrelevante Abschaltungen, Schutzfunktionen und Anlagenverriegelungen haben stets Vorrang vor Optimierungs- oder Steuerungsfunktionen von 4INNION.

14. Cybersecurity und Fernzugriff

14.1 IT-Sicherheit von 4INNION

4INNION setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung ihrer Systeme ein, insbesondere Benutzer- und Rollenverwaltung, Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung, Protokollierung, Backup-Systeme, Netzwerkschutzmaßnahmen, Mehrfaktor-Authentifizierung und Sicherheitsüberwachung. Eine absolute Sicherheit gegen Cyberangriffe, Malware, Ransomware, Hackerangriffe, Denial-of-Service-Angriffe und Sicherheitslücken Dritter kann jedoch nicht gewährleistet werden.

14.2 IT-Sicherheit des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz seiner eigenen Systeme zu treffen, insbesondere Firewalls, Virenschutz, Zugangskontrollen, Netzwerksegmentierung, Passwortschutz und regelmäßige Updates.

14.3 Fernzugriff

4INNION ist berechtigt, zum Zweck von Wartung, Diagnose, Fehleranalyse, Sicherheitsupdates und Optimierungen Fernzugriffe auf Systeme und Anlagen des Auftraggebers vorzunehmen. Der Auftraggeber hat die hierfür erforderlichen Kommunikationsverbindungen bereitzustellen.

14.4 Sicherheitsvorfälle

Sicherheitsvorfälle sind 4INNION unverzüglich mitzuteilen. Wird 4INNION ein Sicherheitsvorfall bekannt, der personenbezogene Daten betrifft, ergreift 4INNION die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Untersuchung des Vorfalls, Schadensbegrenzung, gesetzlich erforderliche Meldungen sowie Information betroffener Auftraggeber, soweit erforderlich.

14.5 Haftungsausschluss

4INNION haftet nicht für Schäden infolge von kompromittierten Benutzerkonten, unsicheren Passwörtern, fehlenden Sicherheitsupdates beim Auftraggeber, unsicheren Netzwerken, Fehlkonfigurationen des Auftraggebers oder Cyberangriffen außerhalb des Einflussbereichs von 4INNION, insbesondere Malware, Ransomware, Hackerangriffe, Datenverluste und Manipulationen durch Dritte, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch 4INNION verursacht wurden.

14.6 Abschaltung im Notfall

Bei Gefährdung der Sicherheit ist 4INNION berechtigt, Systeme vorübergehend zu deaktivieren oder vom Netz zu trennen.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von 4INNION gelieferte Hardware, Softwarelizenzen und sonstigen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von 4INNION. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um das Eigentum von 4INNION zu schützen.

15.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche Forderungen aus Lieferungen, Dienstleistungen, Wartungsverträgen, Serviceleistungen, Softwareüberlassungen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

15.3 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für 4INNION als Hersteller im Sinne des Gesetzes. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt 4INNION Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.

15.4 Weiterveräußerung und Vorausabtretung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung an 4INNION ab; 4INNION nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt; bei Zahlungsverzug kann 4INNION die Forderungen selbst einziehen. Den Auftraggeber trifft die Pflicht, 4INNION unverzüglich über Zugriffe Dritter

(insbesondere Exekutions- oder Insolvenzverfahren) auf die Vorbehaltsware zu benachrichtigen.

15.5 Versicherung und Herausgabe

Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware zum Neuwert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist 4INNION berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

16. Gewährleistung

16.1 Allgemeines

4INNION gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. des Gefahrübergangs im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von wesentlichen Mängeln sind. Maßgeblich für die Beurteilung eines Mangels sind ausschließlich Vertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft und sonstige schriftlich vereinbarte Anforderungen; nicht vereinbarte Eigenschaften gelten nicht als geschuldet.

16.2 Kein Erfolg geschuldet

Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die technische Funktionalität der gelieferten Leistungen. Nicht Gegenstand der Gewährleistung sind insbesondere wirtschaftliche Ergebnisse, Vermarktungserlöse, Energieeinsparungen, Speicher- und Arbitrageerlöse, Peak-Shaving- und Regelergebnisse, Förderungen, Amortisationszeiten und Renditen.

16.3 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern:

- 12 Monate ab Abnahme für Software, Cloud- und SaaS-Leistungen,

Dienstleistungen, Beratungs- und Engineeringleistungen;

- 24 Monate ab Lieferung oder Abnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, für gelieferte Hardware, Batteriespeichersysteme (BESS), Ladeinfrastruktur und sonstige Anlagenkomponenten.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen führen nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

16.4 Untersuchungs- und Rügepflicht sowie Voraussetzungen

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gilt Kapitel 5.11 dieser AGB entsprechend. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Mangel reproduzierbar ist, ausreichend dokumentiert wurde, die Software bzw. Anlage bestimmungsgemäß genutzt wird, keine nicht genehmigten Eingriffe durch Dritte erfolgt sind und sämtliche Rechnungen fälligkeitgerecht bezahlt wurden.

16.5 Gewährleistungsbehef

Im Gewährleistungsfall hat die Verbesserung Vorrang vor Austausch, Preisminderung oder Vertragsauflösung. 4INNION ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern, Ersatz zu liefern oder einen Workaround bereitzustellen. 4INNION ist eine angemessene Frist zur Untersuchung und Behebung des Mangels einzuräumen; die Behebungsfrist verlängert sich insbesondere bei komplexen Fehlerbildern, Drittanbieterproblemen, Herstellerabhängigkeiten oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers.

16.6 Ausschlüsse von der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Verschleißteile, Sicherungen, Lüfter, Filter und Verbrauchsmaterialien sowie optische Beeinträchtigungen ohne Funktionsauswirkung. Kapazitätsverluste und

Leistungsabnahmen von Batteriezellen (Batteriedegradation) stellen keinen Mangel dar, soweit diese innerhalb der Spezifikationen des Zellherstellers liegen.

Insbesondere folgende Umstände stellen keinen Mangel dar: Bedienungsfehler, Fehlkonfigurationen durch den Auftraggeber, unvollständige oder fehlerhafte Eingangsdaten, Kommunikationsprobleme Dritter, Netzwerkausfälle, Änderungen von Marktbedingungen, gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Herstellerschnittstellen sowie branchenübliche technische Abweichungs-, Leistungs- und Verarbeitungstoleranzen (z. B. Reaktionszeiten, Datenaktualisierungen, Kommunikationslatenzen, Prognosegenauigkeiten, Optimierungsergebnisse).

Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Verwendung, insbesondere bei Fehlbedienung, Überlastung, nicht genehmigten Änderungen, Eingriffen Dritter oder fehlender Wartung, soweit der Mangel auf den jeweiligen Umstand zurückzuführen ist, sowie bei Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Überspannung, Blitzschlag, Brand, Wasser oder Sabotage.

16.7 Drittprodukte, Open Source und Cybersecurity

Für Produkte und Leistungen Dritter beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung jener Ansprüche, die 4INNION gegenüber dem jeweiligen Hersteller oder Lieferanten zustehen; für Fremdprodukte gelten im Übrigen die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Für Open-Source-Komponenten übernimmt 4INNION keine über die jeweilige Open-Source-Lizenz hinausgehende Gewährleistung.

4INNION gewährleistet nicht das vollständige Ausbleiben von Cyberangriffen, Schadsoftware, Hackerangriffen oder Sicherheitsverletzungen, sondern schuldet angemessene

Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

16.8 Gewährleistung bei individueller Software und bei Cloud-Diensten

Bei Individualsoftware wird keine vollständige Fehlerfreiheit geschuldet; entscheidend ist die vertragsgemäße Nutzbarkeit der Hauptfunktionen. Bei Cloud- und SaaS-Leistungen bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Kernfunktionalität; vorübergehende Einschränkungen durch Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates oder Infrastrukturmaßnahmen stellen keinen Gewährleistungsfall dar.

16.9 Kosten der Mängelbehebung

Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Auftraggeber Aus- und Einbaukosten, Hebe-, Gerüst-, Transport- und Reisekosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, sofern der Mangel nicht von 4INNION zu vertreten ist.

16.10 Verjährung der Gewährleistung

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß Kapitel 16.3. Weitergehende Ansprüche bestehen nur, soweit zwingendes Recht dies vorsieht.

17. Haftung

17.1 Grundsatz

4INNION haftet für Schäden ausschließlich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 4INNION ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die

Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Auftraggeber.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Kapitels gelten unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für Vertrag, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung (soweit zulässig), Verschulden bei Vertragsabschluss, deliktische Ansprüche und sonstige gesetzliche Anspruchsgrundlagen.

17.2 Haftungshöchstgrenze

Die gesamte Haftung von 4INNION aus und im Zusammenhang mit einem Auftrag ist der Höhe nach begrenzt auf:

- bei Software-, Cloud-, SaaS- und Dienstleistungsaufträgen: maximal den Netto-Auftragswert des jeweiligen Einzelauftrages;
- bei Wartungs-, SaaS-, Cloud- oder sonstigen Serviceverträgen mit wiederkehrender Vergütung: maximal die Summe der vom Auftraggeber in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens tatsächlich bezahlten Nettoentgelte je Anlage, Projekt oder Standort;
- bei Hardware-, Batteriespeicher- (BESS) und sonstigen Anlagenlieferungen: maximal 50 % des jeweiligen Nettoauftragswertes.

Hiervon ausgenommen sind Personenschäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

17.3 Ausschluss mittelbarer und energiewirtschaftlicher Schäden

Soweit gesetzlich zulässig, haftet 4INNION nicht für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Umsatz- und Ertragsverluste, Opportunitätsverluste, Finanzierungsmehrkosten, Reputationsschäden, Folgeschäden und Mangelfolgeschäden.

4INNION haftet insbesondere nicht für entgangene Vermarktungs-, Arbitrage- oder Regelernergieerlöse, Redispatch-Verluste, Bilanzgruppenabweichungen, Ausgleichsenergiekosten, Strompreisverluste, Marktpreisänderungen, negative Börsenergebnisse oder Flexibilitätmarktverluste, für geringere Speichererlöse oder Einsparungen, nicht erreichte Peak-Shaving- oder Optimierungsziele, Batteriedegradation, reduzierte Batterielebensdauer oder nicht erreichte Renditen bzw. Amortisationszeiten sowie für Schäden aufgrund fehlerhafter Wetter-, Last-, Erzeugungs- oder Marktprognosen bzw. fehlerhafter KI-Auswertungen oder Daten Dritter, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von 4INNION beruhen.

17.4 Datenverlust, Cybersecurity und Kommunikationsausfälle

4INNION haftet nicht für Datenverluste, sofern der Auftraggeber keine angemessenen Datensicherungen durchgeführt hat; im Übrigen ist die Haftung für Datenverluste auf den Wiederherstellungsaufwand jener Daten beschränkt, die bei ordnungsgemäßer Datensicherung wiederhergestellt werden könnten.

4INNION haftet nicht für Schäden aufgrund von Cyberangriffen, Hackerangriffen, Malware, Ransomware, Phishing oder Denial-of-Service-Angriffen sowie Sicherheitslücken Dritter, soweit diese außerhalb des Einflussbereiches von 4INNION liegen, ebenso wenig für Schäden durch Ausfälle oder Störungen bei Internetverbindungen, Mobilfunknetzen, VPN-Verbindungen, Netzbetreibern, Cloudanbietern, Rechenzentren oder sonstigen Kommunikationsdiensten.

17.5 Drittsysteme, Betreiberverantwortung und Fernzugriffe

4INNION haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Wechselrichter, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur, Smart Meter, Netzbetreiber,

Direktvermarkter, Herstellerprodukte, Open-Source-Komponenten oder sonstige Fremdsoftware verursacht werden.

Die Verantwortung für den sicheren, gesetzeskonformen und wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber; die Betreiberverantwortung des Auftraggebers schließt die Haftung von 4INNION für eigene Vertrags- oder Produktfehler nicht aus, sondern bezieht sich auf die betriebliche Organisation und Nutzung. 4INNION übernimmt keine Betreiberverantwortung im Sinne energie-, elektrotechnik-, arbeitsschutz- oder umweltrechtlicher Vorschriften, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Fernwartungen und Fernzugriffe erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Infrastruktur; 4INNION haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Fernzugänge, Sicherheitsmängel beim Auftraggeber, dessen Netzwerkkonfigurationen oder unzureichende IT-Sicherheit entstehen.

17.6 Höhere Gewalt

4INNION haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt gemäß Kapitel 22.15.

17.7 Ansprüche Dritter, Mitverschulden und Versicherung

Werden gegen 4INNION Ansprüche geltend gemacht, die auf Handlungen, Unterlassungen oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber 4INNION vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, einschließlich Rechtsverfolgungs-, Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten.

Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei fehlender Datensicherung, verspäteter Störungsmeldung, Nichtinstallation empfohlener Updates, unsicheren Passwörtern, unzureichender Netzwerksicherheit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für seine Anlagen und Betriebsrisiken angemessene Versicherungen abzuschließen; das Fehlen entsprechender Versicherungen begründet keine Haftung von 4INNION.

17.8 Zwingende Haftungstatbestände und Produkthaftung

Die Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung zwingend vorsehen; insbesondere bleiben Ansprüche wegen Vorsatzes, Personenschäden und zwingender Produkthaftung nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz unberührt.

18. Verjährung

18.1 Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß Kapitel 16.3.

18.2 Schadenersatzansprüche

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen 4INNION verjähren spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von 24 Monaten ab dem schadensauslösenden Ereignis. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

18.3 Sonstige Ansprüche

Sämtliche sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus Lieferung, Abnahme oder Leistungserbringung, verjähren innerhalb von 24 Monaten ab dem jeweiligen Ereignis, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften längere Fristen vorsehen, bleiben diese unberührt.

19. Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit

19.1 Allgemeines und Rollen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich selbst verantwortlich.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handeln die Vertragsparteien als jeweils eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche. Eine Auftragsverarbeitung durch 4INNION liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde. 4INNION ist berechtigt, Auftragsverarbeiter einzusetzen.

19.2 Verarbeitung personenbezogener und betrieblicher Daten

4INNION verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung, zur Durchführung von Support- und Serviceleistungen, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, zur Wahrung berechtigter Interessen sowie auf Grundlage erteilter Einwilligungen; die Verarbeitung erfolgt nur im erforderlichen Umfang.

Im Rahmen der Leistungserbringung können insbesondere Energiedaten, Lastprofile, Messwerte, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten, Speicherdaten, Netzdaten, Betriebsdaten, Anlagendaten, Benutzerdaten und Systemprotokolle verarbeitet werden; diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwendet.

19.3 Fernzugriffe zu Datenschutzzwecken und internationale Datenübermittlung

Der Auftraggeber stimmt zu, dass 4INNION zur Vertragserfüllung auf Systeme, Anlagen und Daten mittels Fernzugriff zugreifen darf, insbesondere für Support, Wartung, Fehleranalyse, Inbetriebnahmen, Softwareupdates und Sicherheitsmaßnahmen; 4INNION verpflichtet sich, Fernzugriffe ausschließlich im erforderlichen Umfang vorzunehmen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Daten auf Systemen von Hosting- und Cloudanbietern verarbeitet werden können; 4INNION ist berechtigt, hierfür geeignete Anbieter innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union einzusetzen, sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere nach der DSGVO) erfüllt werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen ausschließlich zur Vertragserfüllung, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers oder an beauftragte Subunternehmer, Cloud- und Hostinganbieter.

19.4 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere sämtliche nicht öffentlich zugänglichen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und kommerziellen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Quellcodes, Datenmodelle, Kalkulationen, Preislisten, Betriebs- und Energiedaten, Kundendaten, Projektunterlagen sowie Markt- und Vermarktungsstrategien.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung öffentlich werden, bereits rechtmäßig bekannt waren, von Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen. Die Verpflichtung gilt auch für

Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer und verbundene Unternehmen der jeweiligen Partei; 4INNION verpflichtet diese Personen in angemessenem Umfang zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.

19.5 Technische und organisatorische Maßnahmen sowie Informationssicherheit

4INNION setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten ein, insbesondere Benutzer- und Rollenverwaltung, Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung, Protokollierung, Backup-Systeme, Netzwerkschutzmaßnahmen, Mehrfaktor-Authentifizierung und Sicherheitsüberwachung. Ein absoluter Schutz vor Sicherheitsvorfällen kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsmaßnahmen in seinem eigenen Verantwortungsbereich einzusetzen, insbesondere sichere Passwörter, Benutzerverwaltung, Firewall-Systeme, Virenschutz, Netzwerksicherheit, Update-Management und Zugriffskontrollen.

19.6 Aufbewahrung, Löschung und anonymisierte Daten

Personenbezogene Daten und Projektdaten werden nur solange gespeichert, wie dies gesetzlich oder vertraglich erforderlich oder zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist; nach Wegfall des Verarbeitungszwecks können Daten gelöscht oder anonymisiert werden.

4INNION ist berechtigt, Daten in anonymisierter oder aggregierter Form für Produktverbesserungen, Qualitätsmanagement, Forschung und Entwicklung, statistische Auswertungen, Benchmarking, Optimierungsverfahren, KI-Modelle und Prognosemodelle zu verwenden; dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Auftraggeber möglich sein.

19.7 Geschäftsgeheimnisse und Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Sämtliche Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des österreichischen Geschäftsgeheimnisgesetzes einzustufen sind, sind besonders zu schützen; die Vertragsparteien verpflichten sich, diese weder unmittelbar noch mittelbar Dritten zugänglich zu machen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren, bei Hardware- und Anlagenprojekten für mindestens drei (3) Jahre, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Geschäftsgeheimnisse, Quellcodes und proprietäres Know-how sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

19.8 Audit- und Kontrollrechte sowie Herausgabe von Unterlagen

Ein Audit- oder Kontrollrecht des Auftraggebers besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, datenschutzrechtlich erforderlich oder ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; etwaige Aufwendungen können gesondert verrechnet werden.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann jede Partei die Herausgabe oder Löschung ihrer vertraulichen Informationen verlangen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. 4INNION ist berechtigt, Sicherungskopien im Rahmen gesetzlicher oder technischer Erfordernisse weiterhin aufzubewahren.

19.9 Datenschutzerklärung

Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von 4INNION in ihrer auf www.4innion.at veröffentlichten Fassung.

20. Exportkontrolle und Sanktionen

20.1 Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von 4INNION stehen unter dem Vorbehalt nationaler und internationaler Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

20.2 Verpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren EU-Sanktionsvorschriften, österreichischer Exportkontrollbestimmungen, gegebenenfalls anwendbarer US-Exportkontrollvorschriften sowie sonstiger Embargobestimmungen.

20.3 Reexport

Ein Reexport von Liefergegenständen in sanktionierte Staaten oder an sanktionierte Personen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 4INNION unzulässig.

20.4 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat auf Verlangen sämtliche exportkontrollrechtlich relevanten Informationen bereitzustellen.

20.5 Rechtsfolgen

4INNION ist berechtigt, Leistungen auszusetzen oder zu verweigern, sofern exportrechtliche, außenwirtschaftsrechtliche oder sanktionsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Verstöße des Auftraggebers gegen Exportkontrollbestimmungen berechtigen 4INNION zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

21. Betreiberverantwortung

21.1 Betreiberstellung

Der Auftraggeber ist Betreiber der von 4INNION gelieferten bzw. integrierten Anlage.

4INNION FlexCo, Kötschach 66, A-9640 Kötschach-Mauthen, Tel.: +43 (0) 4715 / 222, www.4innion.at, Offenlegung nach § 14 UGB: 4INNION FlexCo, A-9640 Kötschach 66, Landesgericht Klagenfurt FN 640546f

21.2 Verantwortungsumfang

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher energierechtlicher, elektrotechnischer, arbeitsschutzrechtlicher, umweltrechtlicher und baurechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers, ebenso die fristgerechte Durchführung sämtlicher vorgeschriebenen Wartungen.

21.3 Verhältnis zur Haftung von 4INNION

Die Betreiberverantwortung des Auftraggebers schließt die Haftung von 4INNION für eigene Vertrags- oder Produktfehler nicht aus, sondern bezieht sich auf die betriebliche Organisation und Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber.

22. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt, Höhere Gewalt und Leistungsunterbrechungen

22.1 Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem frühesten der folgenden Zeitpunkte: Unterzeichnung des Vertrages, schriftliche Auftragsbestätigung durch 4INNION, Beginn der Leistungserbringung, Bereitstellung von Software oder Cloud-Diensten, Lieferung von Hardware oder Freischaltung von Benutzerkonten.

22.2 Laufzeit projektbezogener Verträge

Projektverträge enden grundsätzlich mit vollständiger Leistungserbringung, erfolgreicher Abnahme und vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen. Gewährleistungs-, Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Lizenzbestimmungen bleiben davon unberührt.

22.3 Laufzeit von Wartungs-, Cloud- und Serviceverträgen

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wartungs-, Service-, SaaS-, Hosting- und Cloud-Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; alternativ kann eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden. Verträge mit vereinbarter Laufzeit verlängern sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

22.4 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Dauerschuldverhältnisse können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden; bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben davon unberührt.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn wesentliche Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht behoben werden, wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird, eine Partei zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird.

22.5 Kündigung und Leistungsunterbrechung bei Zahlungsverzug

4INNION ist berechtigt, Verträge außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist, wiederholt Zahlungsverpflichtungen verletzt oder vereinbarte Zahlungspläne nicht einhält; dies gilt auch, wenn nur Teilforderungen betroffen sind. Unabhängig von einer Kündigung ist 4INNION berechtigt, bei Zahlungsverzug Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, insbesondere Cloud-Dienste, Fernwartung, Supportleistungen, Benutzerzugänge, Softwareupdates und

Wartungsleistungen; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

22.6 Kündigungsfolgen und Datenherausgabe

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht. Der Auftraggeber hat insbesondere die Nutzung einzustellen, Zugangsdaten nicht weiter zu verwenden, vertrauliche Informationen zu schützen und offene Forderungen zu begleichen.

Bei Beendigung eines Cloud-, SaaS- oder Hostingvertrages kann der Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen die Herausgabe seiner Daten verlangen; die Herausgabe erfolgt in einem von 4INNION festgelegten, technisch üblichen Format. Aufwendungen für Datenexporte, Sonderformate, Datenmigrationen und individuelle Datenaufbereitungen werden gesondert verrechnet. Nach Ablauf der Herausgabefrist ist 4INNION berechtigt, Daten zu löschen oder zu anonymisieren, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen entgegenstehen.

22.7 Rücktritt vom Vertrag und Stornierung

4INNION ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, technische Voraussetzungen nicht geschaffen werden, die Umsetzung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers unmöglich wird oder wesentliche Projektgrundlagen nachträglich wegfallen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall voll zu vergüten.

Eine Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung von 4INNION. Im Falle einer Zustimmung ist 4INNION berechtigt, zusätzlich zu den bereits erbrachten Leistungen eine Stornogebühr zu verrechnen, die mangels anderer Vereinbarung 30

% des noch nicht fakturierten Auftragswertes zuzüglich bereits entstandener Aufwendungen beträgt.

22.8 Projektunterbrechungen auf Wunsch des Auftraggebers

Wird ein Projekt auf Wunsch des Auftraggebers unterbrochen, ist 4INNION berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen, reservierte Ressourcen zu verrechnen, Projekttermine neu festzulegen und Preise neu zu kalkulieren.

22.9 Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Erdbeben, Brand, Explosion, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Aussperrungen, Energie- und Rohstoffengpässe (insbesondere Batteriezellen- und Wechselrichterknappheit), Transportengpässe, Hafenblockaden, behördliche Maßnahmen, Exportbeschränkungen und Sanktionen. Als Fälle höherer Gewalt gelten ebenfalls großflächige Cyberangriffe, kritische Sicherheitsvorfälle, Angriffe auf zentrale Infrastrukturen sowie großflächige Ausfälle von Cloud-Plattformen, Rechenzentren oder Kommunikationsnetzen.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über das Ereignis informieren. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

4INNION haftet insbesondere nicht für Leistungseinschränkungen aufgrund von Stromausfällen, Blackouts, Netzzusammenbrüchen, Netzengpässen oder Ausfällen von Telekommunikationsnetzen sowie

für Verzögerungen aufgrund von Lieferkettenproblemen, Herstellerengpässen, fehlenden Halbleitern, Transportproblemen oder behördlichen Beschränkungen.

22.10 Anpassungspflicht bei außergewöhnlichen Ereignissen

Führen außergewöhnliche Ereignisse zu einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, in angemessene Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages einzutreten.

22.11 Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Folgende Regelungen bleiben auch nach Vertragsbeendigung aufrecht: Vergütungs- und Zahlungsansprüche, Geheimhaltung, Datenschutz, Nutzungsrechte, Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt, Haftungsbeschränkungen, Verjährungsregelungen sowie Gerichtsstandsvereinbarungen.

22.12 Schriftform

Kündigungen, Rücktritte und sonstige vertragsbeendende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Übermittlung per E-Mail mit eindeutiger Identifikation des Absenders gilt als ausreichend.

23. Loyalität und Abwerbeverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und für zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des betroffenen Mitarbeiters an die andere Partei zu zahlen; die

Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

24. Referenzen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

24.1 Referenzrecht

Nach erfolgreicher Fertigstellung bzw. Durchführung eines Projektes ist 4INNION berechtigt, den Auftraggeber, dessen Unternehmensnamen, entwickelte Softwareprodukte, Hardware oder sonstige Produkte als Referenz zu nennen. Dies umfasst insbesondere Unternehmensname, Firmenlogo, allgemeine Projektbezeichnung, Projektkategorie und eingesetzte Technologien. Durch die Referenznennung erhalten potenzielle Kunden die Möglichkeit, sich von der Qualität der Arbeit von 4INNION zu überzeugen.

24.2 Referenzlisten, Projektbeschreibungen und Bild-/Videomaterial

4INNION ist berechtigt, Referenzlisten zu führen und diese auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen, Angebotsunterlagen, Ausschreibungen, Marketingunterlagen und bei Messeauftritten zu veröffentlichen sowie allgemeine Beschreibungen abgeschlossener Projekte zu veröffentlichen (insbesondere Projektziel, Anwendungsbereich, eingesetzte Systeme, technische Lösungen und Projektergebnisse auf allgemeiner Ebene). Vertrauliche Informationen dürfen dabei nicht veröffentlicht werden.

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, ist 4INNION berechtigt, Bild- und Videomaterial von Anlagen, Installationen, Schaltschränken, Leitsystemen, Visualisierungen und Inbetriebnahmen für Referenz- und Marketingzwecke zu verwenden; sicherheitsrelevante oder vertrauliche Inhalte sind hiervon ausgenommen. 4INNION ist ferner berechtigt, anonymisierte oder freigegebene Projektergebnisse in Form von Success Stories,

Referenzberichten, Fachartikeln, Whitepapers und Vorträgen zu verwenden.

24.3 Schutz vertraulicher Informationen und Widerspruchsrecht

Die Referenznennung berechtigt 4INNION nicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, Betriebs- und Energiedaten, Markt- und Vermarktungsstrategien, Vertragsinhalten, Vergütungen, Quellcodes oder Sicherheitsinformationen.

Der Auftraggeber kann der Referenznennung aus berechtigten Gründen schriftlich widersprechen; der Widerspruch muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Projektabschluss erfolgen. Bereits veröffentlichte Referenzen sind in diesem Fall innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

24.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Markennutzung

Bei Projekten von besonderer Bedeutung kann 4INNION den Auftraggeber um Mitwirkung an gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit ersuchen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Sämtliche Marken, Logos, Produktnamen und Kennzeichen von 4INNION dürfen ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung verwendet werden. Die Referenznennung dient ausschließlich der Darstellung der fachlichen Leistungsfähigkeit von 4INNION und begründet keinerlei weitergehende Rechte oder Pflichten zwischen den Vertragsparteien.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Rangfolge der Vertragsdokumente

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gilt die in Kapitel 1.3 dieser AGB festgelegte Rangfolge. Im Zweifel geht die speziellere Regelung der allgemeineren Regelung vor.

25.2 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Als Schriftform gelten insbesondere eigenhändig unterzeichnete Dokumente, qualifiziert elektronisch signierte Dokumente sowie über Signaturplattformen oder mit eindeutiger Identifikation der Vertragsparteien elektronisch übermittelte Dokumente (einschließlich bestätigter E-Mail-Kommunikation).

25.3 Elektronische Kommunikation

Die Vertragsparteien erkennen die Kommunikation mittels E-Mail, Kundenportal, Ticketsystem, Projektplattform und elektronischer Signaturdienste als rechtswirksam an, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

25.4 Vertragsübertragung und Abtretungsverbot

4INNION ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Rechtsnachfolger oder Erwerber von Geschäftsbereichen zu übertragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 4INNION an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

25.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Forderungen von 4INNION aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig festgestellt oder von 4INNION ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen oder Leistungen zu, soweit dies gesetzlich zulässig ausgeschlossen werden kann.

25.6 Rechtsnachfolge und Compliance

Diese Vereinbarung wirkt auch zugunsten und zulasten der jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze und Vorschriften, insbesondere betreffend Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Wettbewerbsrecht, Datenschutz, Informationssicherheit und Energierecht.

25.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für etwaige Vertragslücken.

25.8 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) und sonstiger internationaler Kaufrechtsübereinkommen.

25.9 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der 4INNION FlexCo vereinbart. 4INNION ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als

das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anderes vorsieht.

25.10 Sprache

Vertrags- und Verfahrenssprache ist Deutsch. Werden Übersetzungen erstellt, ist im Zweifel ausschließlich die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

25.11 Vollständigkeit

Diese AGB bilden gemeinsam mit den vertraglichen Vereinbarungen die vollständige Regelung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.